



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 26. September 2024, Zahl 920-09/2024/Hof/Grö, mit der eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben wird (Ausgleichsabgabenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit §§ 13 und 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Velden am Wörther See schreibt eine Ausgleichsabgabe aus.

§ 2 Abgabegenstand

Als Ersatz für jene Stellplätze oder Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei Vorhaben im Sinne des § 13 Abs. 1 K-PStG nicht errichtet werden können, wird von der Marktgemeinde Velden am Wörther See gemäß § 14 des K-PStG eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben.

§ 3 Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz oder Garage

| | |
|--------------------------------|------------|
| für einspurige Kraftfahrzeuge | € 1.000,00 |
| für mehrspurige Kraftfahrzeuge | € 5.000,00 |

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber der Baubewilligung verpflichtet (§ 13 Abs. 3 K-PStG).

§ 5 Fälligkeit

Die Ausgleichsabgabe ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 29. Dezember 1980, Zl. 12-131/0-1980, mit welcher eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben wird (Ausgleichsabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ferdinand VOUK